



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht
3003 Bern

Basel, 22. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2014

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarung im Umweltbereich Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Juli 2014. Sie bitten uns, zum Handbuch zur dritten Programmperiode der Programmvereinbarungen im Umweltbereich (2016-2019) Stellung zu nehmen. Das machen wir gern.

Grundsätzliches

Im Hinblick auf die vierte Programmperiode 2020-2023 frühzeitig in Kontakt treten zwischen BAFU und insbesondere den Kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz.

Begründung: Ziel muss sein, den Modus von Berichterstattung und Kontrolle derart zu vereinfachen und gleichzeitig die Aussagekraft zu schärfen, dass der Aufwand auf ein Mass sinkt, wie es etwa die Bereiche Wald und Lärmschutz kennen.

Teil 1

Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

Unvollständigen Vollzugshilfen, Projektberichte und Publikationen im NFA-Handbuch nicht als direkte oder darauf abgestützte Qualitätsindikatoren festsetzen.

Begründung: Wir erachten es als heikel und präjudizierend, wenn im NFA-Handbuch auf Vollzugshilfen, Projektberichte und Publikationen hingewiesen wird, die nicht fertig gestellt, nicht rechtsverbindlich oder nicht zugänglich sind. Um zu verhindern, dass die Kantone „die Katze im Sack“ kaufen, sind sämtliche Ausführungen dazu als „unter Vorbehalt“ zu verstehen und das NFA-Handbuch als „unter Verdacht“ entlassen zu taxieren. Wir lehnen es ab, die teilweise unvollständigen Vollzugshilfen, Projektberichte und Publikationen im NFA-Handbuch als direkte oder darauf abgestützte Qualitätsindikatoren festzusetzen.

Bessere Darstellung der Änderungen

Begründung: Das Erkennen der vorgesehenen Änderungen bzw. Neuerungen ist ausgesprochen mühsam. Es besteht keine Einheitlichkeit darin, welche Änderungen (formelle oder inhaltlichen) markiert sind. Ebenso wenig ist Verlass darauf, dass alle Änderungen wirklich markiert sind. Das macht die Bearbeitung innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist sehr schwierig.

Kapitel 1.2.5: Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton soll in erster Linie anhand von Besichtigungen/Kontrollen vor Ort und erst in zweiter Linie aufgrund des Reportings gemacht werden.

Begründung: Nach unserer Erfahrung soll das Schwergewicht auf die Erfahrungsgespräche und Besichtigungen/Kontrollen vor Ort gelegt werden. Das Berichtswesen dagegen muss so einfach wie möglich gestaltet werden. Mit gut dokumentierten Stichproben vor Ort lassen sich eindeutige, nachvollziehbare Aussagen über den Einsatz der Gelder und die Qualität der ausgeführten Massnahmen machen.

Teil 2

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

Kapitel 2.1.2: Das Kapitel ist dahin zu ergänzen, dass auch die kantonalen Rahmenbedingungen zwingend zu beachten sind.

Begründung: Vereinbarungen nehmen beide Vertragsparteien in die Pflicht, beiden Seiten werden aber auch Rechte zugestanden. Deshalb sind hier die Rahmenbedingungen des Bundes und der Kantone näher auszuführen. Insbesondere ist auch klarzustellen, dass fachliche Rahmenbedingungen der Kantone zu berücksichtigen sind. Allfällige Zielkonflikte zwischen Bund und Kantonen sind im Rahmen der Programmverhandlungen ausdiskutieren.

Kapitel 2.2.1: Präzisierung des Qualitätsindikators Umfang der landschaftlichen Wirkung

Begründung: Für die Berichterstattung und das Controlling müssen die Qualitätsindikatoren eindeutig sein. Insbesondere beim letzten Qualitätsindikator „Umfang der landschaftlichen Wirkung“ ist nicht klar, welcher Qualitätsstandard gemeint ist.

Kapitel 2.4.1 Programmblatt: LI 4.2 präzisieren

Begründung: Unklar ist, ob die Anzahl/ Fläche geplanter Vernetzungsprojekte oder die Anzahl/ Fläche umgesetzter Vernetzungsmassnahmen gemeint ist.

Kapitel 2.4.1: Im Handbuch ist zu erläutern, wie der Bund mit dem Widerspruch „mehr Massnahmen – gleich viel bzw. weniger Geld“ umzugehen gedenkt.

Begründung: Der Bund will sich künftig bei der Programmausrichtung Natur- und Landschaftsschutz auch an der Schweizerischen Biodiversitätsstrategie orientieren. Dabei sollen insbesondere zusätzliche Massnahmen in den Bereichen ökologische Infrastruktur, Erhaltung von national prioritären Arten und Eindämmung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenpotenzial sowie die Biodiversität im Siedlungsraum realisiert werden. Damit wird die Palette der möglichen

Massnahmenbereiche bedeutend vergrössert, was zwar aus fachlicher Sicht absolut richtig ist, aber mehr finanzielle Mittel braucht.

Kapitel 2.4.1: Titulierung der Programmziele 1 und 2 wie bisher beibehalten

Begründung: Mit der geplanten Titulierung der Programmziele 1 und 2 („...zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur“) soll die Schaffung einer ökologischen Infrastruktur besser zum Ausdruck gebracht werden. Wir sind der Meinung, dass dies ein zu starkes Gewicht auf die ökologische Infrastruktur gibt. Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sollen auch den Erhalt von Arten und Lebensraumtypen gewährleisten. Im Übrigen befasst sich bei den Programmzielen 1 und 2 nur ein Qualitätsindikator mit der Vernetzung.

Kapitel 2.4.2: Die vereinbarten Prozentsätze sind zu garantieren

Begründung: Im Abschnitt „Kostenverteilung Bund-Kantone“ ist beschrieben, welchen Prozentsatz der Kosten der Bund maximal übernimmt. Wie die Praxis zeigt, werden diese Prozentsätze aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel teilweise bei Weitem nicht erreicht.

Kapitel 2.4.3, Programmziel 1, Allgemeines: Vereinfachen der Zuordnung der Arten der Leistungen

Begründung: Hier wird beschrieben, wie die Leistungen für die Berechnung der Bundesbeiträge aufzuschlüsseln sind. Solche Berechnungen sind nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu bewerkstelligen, da die Flächenwirkung nicht immer eindeutig ist oder die Massnahme nicht zweifelsfrei einem Inventar zugeordnet werden kann. Zusätzlich zu diesen fachlichen Schwierigkeiten verursachen solche Zuordnungen administrativen Aufwand, der in den Fachstellen nicht geleistet werden kann. Letztlich bezweifeln wir, ob die Zuordnung der Kosten auf die unterschiedlichen Inventare einen Nutzen bringt, der den Aufwand rechtfertigt.

Kapitel 2.4.3, Programmziel 2, Qualitätsindikator: Der Qualitätsindikator ist zu korrigieren, da die Anordnung der regional und lokal bedeutenden Flächen nicht beeinflussbar ist.

Begründung: In Programmziel 2 zielt Qualitätsindikator 5 auf die Vernetzung der Flächen von regionaler und lokaler Bedeutung ab. Die Flächen sollen so angelegt sein, dass sie zur Vernetzung beitragen. Flächen von regionaler und lokaler Bedeutung werden indes meist nicht künstlich angelegt, sondern sind gewachsene, schutzwürdige Flächen. Die Anordnung ist somit nicht beeinflussbar.

Kapitel 2.4.3, Programmziel 4, Vernetzung: Überarbeitung des Abschnitts Finanzierte Leistungen, Allgemeines

Begründung: Hier ist zu lesen, dass die Konzipierung, Planung, Begleitung und die Erfolgskontrollen der Vernetzungsprojekte nach DZV beitragsberechtigt sind. Dass die NL-Fachstellen bei diesen Arbeiten mitarbeiten, ist selbstverständlich. Diese Arbeiten, die sich auf Landwirtschaftsrecht abstützen, sollten aber nicht NHG-Geldern unterstützt werden.

Teil 5

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz

Bundesbeiträge sind auch bei künftigen Belagserneuerungen zu gewähren.

Begründung: Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich beim Einbau von lärmindernden Belägen. Als Standard wird ein Belag verwendet, der einem AC MR8 entspricht. Dadurch ist mit einer generellen Minderung auf diesen Strecken von -1 dB auszugehen. Leider ist der Einbau von wirkungsvolleren Belägen durch Verkehrsführungen und Verkehrszusammensetzungen eingeschränkt. Trotzdem wurden lange innerstädtische Strecken mit stark lärmindernden Belägen realisiert. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass die Lebensdauer von stark lärmindernden Belägen deutlich kürzer ist als diejenige von konventionellen Belägen. Die geforderte Nachhaltigkeit der Massnahme kann daher nur durch einen gegenüber anderen Belägen erhöhten Erneuerungszyklus erreicht werden. Damit fallen bei den Kantonen bei einer Lärmsanierung durch einen solchen Belag nicht nur einmalige Kosten an, sondern periodisch wiederkehrende Erneuerungskosten. Dieser Prozess wird sich weit über die nächste Programmperiode und die Sanierungsfrist von 2018 hinziehen.

Durch grossflächige Tempomassnahmen auf weiten Teilen des Kantonsgebietes konnten die Wohnquartiere weitgehend beruhigt werden und die Belastungen unter die Grenzwerte gesenkt werden. In den übergeordneten Strassen stellen wir jedoch fest, dass die Immissionsgrenzwerte, teilweise auch die Alarmwerte, deutlich überschritten werden. An solchen Strassen reichen die Emissionsminderungen durch Temporeduktionen oder Strassenbeläge nicht aus, um die Immissionsbelastung unter den Grenzwert zu senken.

Schallschutzfenster weiterhin mitfinanzieren, zusätzlich zu den Massnahmen an der Quelle

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass in innerstädtischen Räumen mit Massnahmen an der Quelle keine nachhaltige Sanierung möglich ist. Aus diesem Grund kann der Kanton Basel-Stadt in seiner dritten Programmperiode nicht auf den Einbau von Schallschutzfenstern verzichten. Der Bund soll weiterhin einen angemessenen Bundesbeitrag an die mehrheitlich vom Kanton getragenen Kosten leisten.

Vereinbarung und Controlling genauer ausformulieren

Begründung: Die vorliegende Änderung des Handbuchs sieht keinen Leistungsindikator für SSF mehr vor. Aus unserer Sicht ist der Umgang mit SSF resp. den weiterhin geleisteten Beiträgen des Bundes nicht genügend spezifiziert. In welcher Form diese Beiträge vereinbart werden und dementsprechend auch das Controlling erfolgen wird, ist genauer auszuformulieren.

5.2.1 Priorisierungsindikator PI, Quellenindikator (Qel): Kein Benchmarking

Begründung: Der Priorisierungsindikator ist ein seit längerem angewandter Indikator, der sich in der Praxis bewährt hat. Der Quellen-Indikator lässt sich aufgrund der unklaren Abgrenzung zwischen einzelnen Projekten jedoch nicht in jedem Fall berechnen. Ein Benchmarking zwischen den Kantonen ist aufgrund unterschiedlicher räumlicher und verkehrlicher Struktur nur beschränkt möglich und aus unserer Sicht auch nicht sinnvoll. Der Einbau von Schallschutzfenstern ist kein Zeichen von mangelndem Willen der Vollzugsbehörde, das durch einen schlechten Benchmarkwert zur Strafe wäre.

Teil 6

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

Anhang 7, Tabelle 6, Spezielles: Präzisieren oder streichen

Begründung: Hier ist gefordert, dass Hochwasserschutzprojekte den Gewässerraum sicherstellen müssen. Dies deckt sich nicht mit Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes.

Anhang 8: Tabellen 10 und 11 ergänzen

Begründung: Die Tabellen 10 und 11 fehlen im Handbuch. Ohne diese ist eine abschliessende Stellungnahme nicht möglich.

Teil 7

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald inklusive Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes

Grössere Konzentration der Bundesvorgaben auf der strategischen statt auf der operativen Ebene

Begründung: Die Vorgaben greifen nach wie vor und zu sehr auf die operative Ebene. Beispielhaft dafür ist die geforderte Abgabe von (digitalen) Daten betreffend behandelter Schutzwaldflächen. Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, wozu das BAFU die gesammelten Daten benötigt und wie sie verwendet werden. Wenn überhaupt, dann sollte vorab ein Datenmodell erarbeitet werden, so dass die einverlangten GIS-Daten auch tatsächlich ohne grosse Zusatzaufwendungen verarbeitet werden können. Die Beispiele lassen sich aber auch in einzelnen Programmpunkten direkt finden, wenn konkrete Massnahmen festgeschrieben werden, statt Ziele gesetzt werden. Das ist nach unserer Beurteilung nicht NFA-kompatibel.

Mehr Handlungsspielraum und Flexibilität für die Kantone

Begründung: Obwohl bereits Fortschritte erzielt wurden, ist der Handlungsspielraum der Kantone weiter zu öffnen und ein flexibles Handling der Umsetzung durch die Kantone zu ermöglichen. Im Rahmen von NFA ist mit den Kantonen über ein ganzheitliches Programmpaket Wald mit all seinen Produkten, die über die Waldgesetzgebung abgedeckt werden, zu verhandeln. Innerhalb dieses Programmpakets sind für alle Produkte die Ziele und Leistungen sowie der Rahmen der Mittelzuteilung unter diesen Produkten zu definieren. Nur so können die Kantone die heute zu knappen Mittel für den Wald optimiert einsetzen und die Ziele einer nachhaltigen Waldpolitik effektiv und ausgewogen angehen.

Für die (über)nächste Programmperiode ist ein separates Programm Waldschutz zu entwickeln.

Begründung: Grundsätzlich ist die Wiederaufnahme von Waldschutz auch ausserhalb von Schutzwald zu begrüssen. Wir erachten es aber als nur vorläufig sinnvoll und zielführend.

7.2.2: Priorisierung der Mittelverteilung

Begründung: Bei der Mittelverteilung auf die Kantone im Bereich Waldschutz wäre eine Priorisierung seitens des Bundes hilfreich. Das Auftreten des ALB verursacht hohe Kosten, die nicht budgetiert werden können.

Kapitel 7.2.3 PZ 3; LI 3.1 und QI 6: Präzisierungen erforderlich

Begründung: Welches sind die national gültigen Bekämpfungsstrategien? Wo findet man den Bericht „Priorisierung von waldrelevanten Schadorganismen als Grundlage für die Festlegung von organismusspezifischen Bekämpfungsstrategien“?

Kapitel 7.2.3 PZ 3; LI 4.: Präzisierungen erforderlich

Begründung: Sind unter den verhütenden Massnahmen auch solche abzurechnen, welche prophylaktisch bei einem potenziellen Befall durchgeführt werden müssen (z.B: Präventivfällungen ALB, etc.)?

Anhang A2: Präzisierung erforderlich

Begründung: Müssen die regelmässigen Verjüngungskontrollen zukünftig innerhalb des Schutzwaldperimeters gesondert durchgeführt und ausgewertet werden, oder ist eine fallweise gutachterliche Einschätzung ausreichend?

Anhang A4: Präzisierung erforderlich

Begründung: Es stellt sich hier die Frage, wozu der Bund diese Daten benötigt. Werden diese weiter verwendet / bearbeitet? Liegt ein Datenmodell vor, das die effiziente Weiterbearbeitung der unterschiedlichen Daten auch ermöglicht? Siehe auch Bemerkung in der Einleitung.

Teil 8

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität:

Das Programm Waldbiodiversität ist einer erneuten Anhörung durch die Kantone zu unterziehen, wenn die Finanzierungsfrage geklärt ist und die entsprechende Vollzugshilfe bereinigt vorliegt.

Begründung: Die Stossrichtung ist begrüssenswert und die vorgesehenen Änderungen entsprechen weitgehend den in den Vorarbeiten vereinbarten Grössenordnungen. Die formulierten Zielsetzungen stehen allerdings in einer direkten Abhängigkeit von der tatsächlichen Finanzierung der Biodiversitätsstrategie Schweiz durch das Parlament. Entsprechend ist hier nur bedingt Einverständnis durch die Kantone zu signalisieren. Das gilt inhaltlich auch bezogen auf die Vollzugshilfe zu den regionalen Biodiversitätszielen, die derzeit in Anhörung ist.

Kapitel 8.1.3: Grundsätze überprüfen

Begründung: Die Aussage zur Effizienz erachten wir als heikel bzw. gewagt. Je weiter der Ist-Zustand vom Potential entfernt ist, desto grösser ist die Unklarheit bezüglich tatsächlicher Zielerreichung. Entsprechend erachten wir den gewählten Ansatz zur Mittelzuteilung als nicht zielführend und auch nicht als effizient.

Kapitel 8.1.3: Aussage letzter Absatz überprüfen

Begründung: Die generelle Aussage, der „oft isolierten Waldparzellen untereinander“ bestreiten wir; sie ist korrekt in Bezug auf die Lebensraumtypen.

Kapitel 8.2.1 PZ1 LI 1.3: Präzisierung

Begründung: Die Ergänzung um das Programmziel „Biotopbäume“ ist grundsätzlich richtig, allerdings nur dann zielführend, wenn dieses Biotopbäume in einem Gesamtkontext gefördert werden. Zudem ist zu klären, dass Bundesmittel auch in jenen Fällen zahlbar sind, bei denen Waldeigentümer sich über langfristige, privatrechtliche Vereinbarungen (Ökosponsoring) zur Erhaltung von Biotopbäumen verpflichten.

Kapitel 8.2.2: Verteilschlüssel überprüfen

Begründung: Die Erfahrung im Kanton BL zeigt deutlich, dass mit Zunahme der unter Schutz gestellten Flächen der Bedarf an Mitteln steigt, die für Unterhaltsleistungen an den Schutzgebieten im Sinne eines Investitionsschutzes notwendig sind. In diesem Sinne ist der Schlüssel „Ökologische Potenziale und Abbau von Defiziten“ zu hinterfragen und spätestens in der (über)nächsten Programmperiode zu ändern

Leistungsindikatoren LI 2.1: Gewichtung prüfen und ergänzen

Begründung: Ein hohes „Aufwertungspotential“ ist aus unserer Sicht zu einseitig gewichtet und müsste mit „hochwertige Ausgangslage“ ergänzt werden. Die Pflege bestehender, eingerichteter Waldränder bietet das beste Kosten-Nutzenverhältnis in Bezug auf die einzusetzenden Mittel. Mit wenig Mitteln bestehendes erhalten (Investitionsschutz) dürfte effektiver und effizienter sein, als mit verhältnismässig vielen Mitteln eine unsichere Zielsetzung anzustreben.

Leistungsindikatoren LI 2.2: Bereinigung Vollzugshilfe

Begründung: Ohne definitiv bereinigte Vollzugshilfe kann dieser Programmpunkt nicht beurteilt werden und gilt demnach als fragwürdig.

Anhang: Regionale Handlungsschwerpunkte überprüfen

Begründung: Die hier festgelegten regionalen Handlungsschwerpunkte werden kritisch zur Kenntnis genommen. Eine sachliche Beurteilung hat im Rahmen der Anhörung zur Vollzugshilfe zu erfolgen.

Teil 9

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung

Die Beitrags- bzw. Auszahlungsmodalitäten sollen als Teil der Programmvereinbarung und auf der Basis eines vom Kanton erarbeiteten Vorschlages ausgehandelt bzw. vereinbart werden.

Begründung: Die Verwendung der Mittel sollte sich am zu erreichenden Ziel orientieren und nicht an der Eingriffshäufigkeit pro Fläche. Ein pauschalierter Ansatz kann hingegen weiterhin zur Abschätzung der Subventionsbeiträge dienen. In der Praxis wird dies jedoch nicht den unterschiedlichen Bedürfnissen in der Fläche gerecht. Mitunter führt eine Vereinheitlichung der Behandlungshäufigkeit sogar zu einer Verminderung der Biodiversität.

Da der Eigenanteil der Pflegekosten für den Waldeigentümer hoch bleibt, kann à priori von einer wirtschaftlich sinnvollen Verwendung der ausgerichteten Beiträge der öffentlichen Hand ausgegangen werden. Da der Kanton den höchsten Anteil der Pflegekosten trägt, ist der Kanton in

hohem Masse an einer sinnvollen Verwendung der Mittel interessiert und wird diesem Umstand angemessen Sorge tragen. Die im Rahmen der Programmvereinbarung vereinbarten Beiträge des Bundes sollten demnach auf Vorschlag des Kantons verwendet werden. Dies erhöht die Flexibilität hinsichtlich der Zielerreichung „Klimasensitiver und Klimastabiler Jungwald“. Insbesondere bei Pflegebeiträgen für Eichenflächen und SEBA ist ein mehrmaliges Auszahlen des gleichen Beitrages sinnvoller als das einmalige Auszahlen eines hohen Beitrages.

Kapitel 9.1.2: Präzisierung Begrifflichkeiten und Zusammenhänge

Begründung: Die Leistungen werden nicht im eigentlichen Sinne eingekauft, sondern subventioniert. Durch die Leistungsvereinbarung werden lediglich die Voraussetzungen für die Zahlung der Subvention festgeschrieben. Waldeigentümer und Kanton tragen den höchsten Anteil der Kosten.

Kapitel 9.2.1 ID 10-4, PZ 4: Die Pauschale sollte auf Vorschlag des Kantons auf die jeweiligen Flächen verteilt werden können.

Begründung: Das vermindert den administrativen Aufwand bei der mehrmaligen Pflege einzelner Flächen (keine doppelte Buchführung über eingesetzte Bundes- und Kantonsmittel notwendig). Die insgesamt gepflegte Fläche muss dabei dem vereinbarten Ziel entsprechen und auf diesen muss das Ziel gemäss QI erreicht werden. Die Pauschale ist demnach wie beim Schutzwald als Grundbeitrag zu verstehen. Da der Waldeigentümer nach wie vor einen erheblichen Anteil der Kosten selbst trägt, muss von einer wirtschaftlich sinnvollen Verwendung der Mittel ausgegangen werden. Nur zur Erlangung eines Bundesförderbeitrags wird keine Fläche gepflegt werden. Zudem hat der Kanton ein Interesse an einer sachgerechten und waldbaulich sinnvollen Verwendung der kantonalen Mittel. Ein unverhältnismässiger Einsatz von Bundesmitteln kann deswegen ausgeschlossen werden.

Kapitel 9.2.1 ID 10-4, PZ 4: Gestaltungsspielraum Mittelverwendung vergrössern

Begründung: Durch den 8-fachen Satz bei der Ei-Pflege, resp. den 5-fachen Satz bei der Pflege der SEBA wird dem mehrmaligen Pflegeeinsatz während einer Programmperiode grundsätzlich Rechnung getragen, er garantiert ihn aber nicht. Der Gestaltungsspielraum in der Verwendung der Mittel sollte beim Kanton liegen (s.o.), soll aber diesen pflegeintensiven Flächen zuzuordnen sein. Statt einmal den 8-fachen Satz zu zahlen, kann pro Pflegeeinsatz ein einfacher Satz gezahlt werden. Über die Laufzeit der Programmperiode kann der Waldbesitzer bei 8-maliger Pflege, sofern notwendig, den gesamten Beitrag geltend machen.

Kapitel 9.2.1 ID 10-4, PZ 4: Förderung auch für bestehende Kulturen oder Flächen

Begründung: Dass die erhöhte Eichenförderung (gilt auch für SEBA) nur für neubegründete Flächen gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Aus waldbaulicher Sicht ist die Pflege auch darüber hinaus noch mehrere Jahre intensiv. Bereits angelegte Kulturen oder Flächen mit bereits eingeleiteter Naturverjüngung benötigen den gleichen Pflegeaufwand und sollen ebenfalls mehrfach förderfähig sein.

Kapitel 9.2.4, PZ 4, LI 4.1 – 4.3: Präzisierung Pflegeleistung

Begründung: Der Bund kauft nicht gepflegte Jungwaldflächen ein, sondern subventioniert Pflegemassnahmen (s.o.). Ein Kauf der Pflegeleistung hätte eine vollumfängliche Vergütung des tatsächlichen Aufwands zur Folge.

Kapitel 9.2.4, PZ 4, LI 4.1 – 4.3: Anzurechnende Dauerwaldfläche präzisieren und klären

Begründung: Wie soll die anzurechnende Fläche im Dauerwald bemessen sein? Ist die gesamte Dauerwaldfläche mit 0.3 anzusetzen oder nur jener Teil, der effektiv mit Jungwald bestockt ist? Dies ist insbesondere bei Flächen im Prozess der Überführung in Dauerwald relevant.

Kapitel 9.2.4 PZ 4, Q16: Begriff ersetzen

Begründung: Flächiges Befahren der Böden ist nach VBBo (Art. 6), WaG (Art. 20) und USG (Art. 1, Art. 33) verboten und strafrechtlich relevant (USG Art. 61). Ein Qualitätsindikator „kein flächiges Befahren“ ist somit irreführend.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin